BEBAUUNGSPLAN

" KÜCHENGARTEN - ÄNDERUNG 8 ", STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

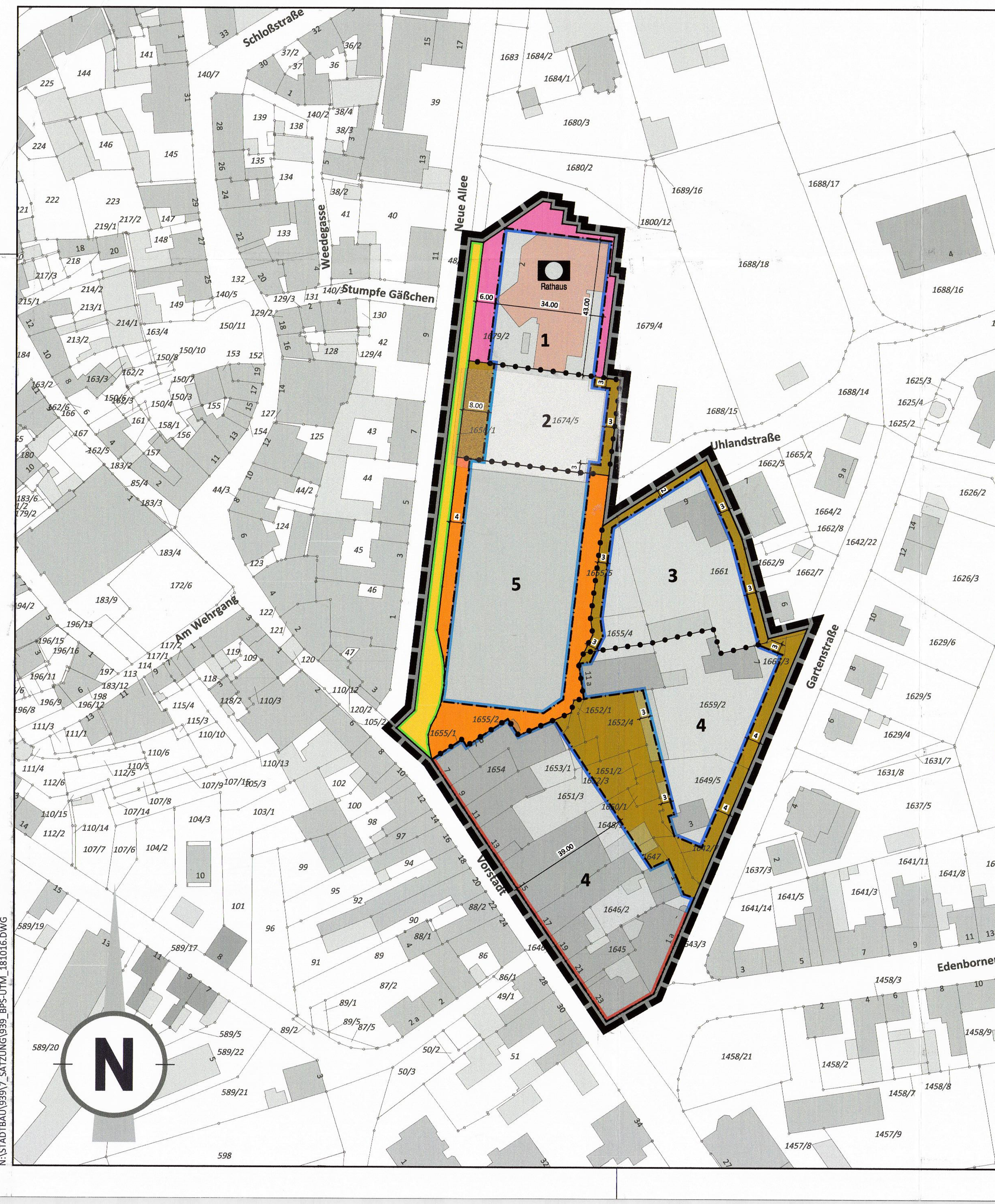

1

● Rathaus	--------
--------	--------
--------	--------

2

MI	III THmax.= 4.00 m GHmax.= 8.00 m
0,6	(1,2)
o	--------

3

MI	THmax.= 9.60 m GHmax.= 11.00 m
0,6	(1,2)
o	--------

4

MI	THmax.= 9.60 m GHmax.= 11.00 m
0,6	(1,2)
--------	--------

5

SO Parkhaus	II
0,8	--------
--------	--------

PLANZEICHEN nach der PlanzV90

1. **Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO -)**

MI	Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) Zweckbestimmung: Parkhaus

2. **Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**

0,6*	Grundflächenzahl GRZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß
(1,2)	Geschossflächenzahl GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß
III	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
THmax.	Maximale Traufhöhe in Meter
GHmax.	Maximale Gebäudehöhe in Meter

3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**

o	Offene Bauweise
▬	Baugrenze
▬	Baulinie
▨	Nicht überbaubare Grundstücksflächen Überbaubare Grundstücksflächen

Nutzungsschablone *

Art der baulichen Nutzung	Maximale Traufhöhe Maximale Gebäudehöhe	MI	THmax.= 9.60 m GHmax.= 11.00 m
Grundflächenzahl GRZ	Geschossflächenzahl GFZ	0,6	(1,2)
Bauweise	-------------------------	o	-----

4. **Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)**

🟪	Flächen für den Gemeinbedarf

Einrichtungen und Anlagen:

●	Öffentliche Verwaltung (Rathaus)

6. **Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

🟨	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
—	Straßenbegrenzungslinie

15. **Sonstige Planzeichen**

▭	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
•—•—•	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
12.00 *	Maßangaben in Meter

16. **Planzeichen zur Darstellung des Bestandes**

3*	Hauptgebäude mit Hausnummer
▭	Nebengebäude/Wirtschaftsgebäude
2*	Öffentliche Gebäude mit Hausnummer
—	Grundstücksgrenze
1651/3	Flurstücksnummer

* Alle in der Legende angegebenen Zahlenwerte sind beispielhaft!

STÄDTEBAULICHE RAHMENDATEN

Flächenbezeichnung:	m²	ha	%
Fläche des Geltungsbereichs	**17.685**	**1,77**	**100,00**
Baufläche gesamt	**14.980**	**1,50**	**84,71**
Mischgebiete	11.070	1,11	62,60
Sonstige Sondergebiete	3.910	0,39	22,11
Gemeinbedarfsflächen	**1.940**	**0,19**	**10,97**
Öffentliche Verkehrsflächen gesamt	**765**	**0,08**	**4,32**
Straßenverkehrsflächen	765	0,08	4,32

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1 BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
In dem Mischgebiet sind die gemäß § 6 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebe und Anlagen mit folgenden Einschränkungen zulässig:

Nicht zulässige Nutzungen:
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen,
- sonstige Gewerbebetriebe, soweit es sich um Betriebe mit ausschließlich oder überwiegenden Sexdarbietungen, Sexshops mit Darbietungen, Bordelle und Einrichtungen handelt, deren Zweck auf die Darstellung oder auf die Durchführung von Handlungen mit überwiegend sexuellem Charakter gerichtet ist;
- Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO in den Teilen des Gebietes, die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind.
- Die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO sind auf Grundlage von § 1 Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 31 BauGB nicht zulässig.

Sondergebiet „Parkhaus" (§ 11 BauNVO)
Das Sondergebiet „Parkhaus" dient der Errichtung eines Parkhauses zum Abstellen von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie der Unterbringung der erforderlichen Zuwegungen. Zulässig sind:

- Parkflächen für KFZ auf mehreren Ebenen; dabei darf auch die oberste Geschossdecke des Parkhauses als Abstellfläche für Fahrzeuge genutzt werden
- Fahrradabstellplätze

1.2 Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf sind Verwaltungseinrichtungen der kommunalen Verwaltung mit entsprechenden Nebenanlagen zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.3.1 Höhe der Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Systemskizzen

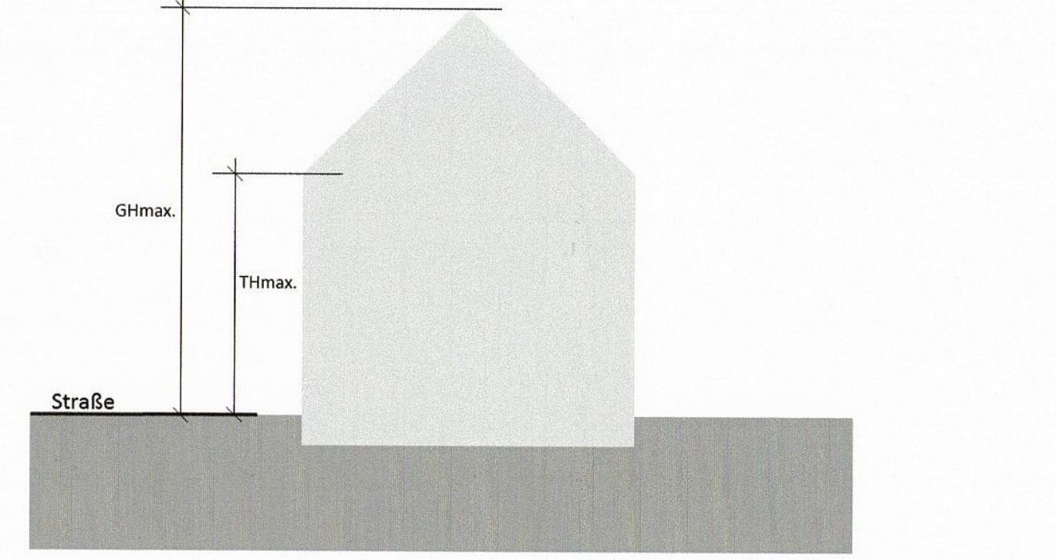

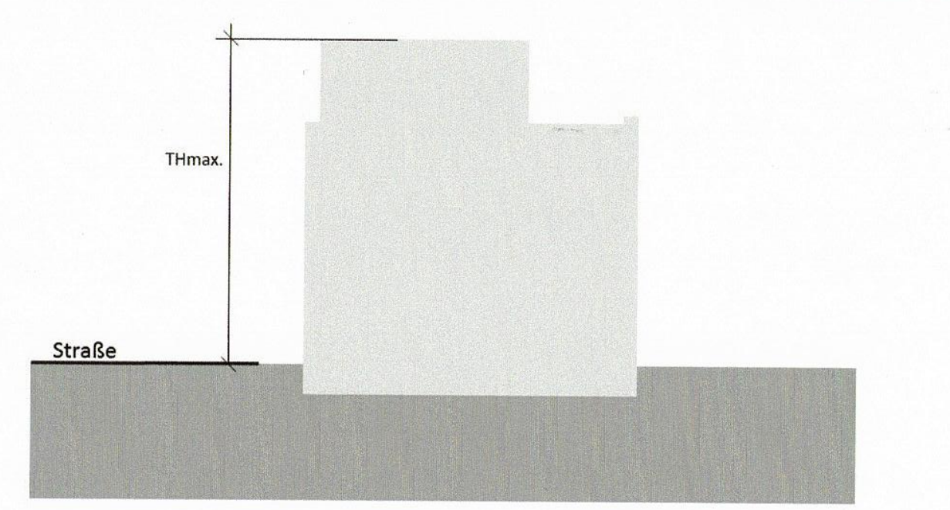

1.3.1.1 Bezugspunkt
Als Bezugspunkt für die Höhe der Gebäude gilt das Niveau der nächstgelegenen Verkehrsfläche (Hinterkante Gehweg) gemessen in der der Straße zugewandten Fassadenmitte. Bei Eckgrundstücken oder Gebäuden mit mehreren anschließenden Verkehrsflächen ist der höher gelegene Bezugspunkt maßgeblich.

1.3.1.2 Maximale Traufhöhe
Die Traufhöhe wird dabei definiert, als das senkrecht gemessene Maß zwischen der Schnittkante zwischen den Außenflächen der aufgehenden Wandkonstruktion und der Oberkante Dachhaut und dem Bezugspunkt. Der höchste Punkt der Attika bei Flachdächern auf allen Geschossen (auch Staffelgeschoss) entspricht der max. zulässigen Traufhöhe. Die zulässigen maximalen Traufhöhen sind den Nutzungsschablonen zu entnehmen.

Ausnahmen:
Ausnahmsweise darf die festgesetzte Traufhöhe in Bereichen mit Fassadenrücksprüngen, um 0,6 m sowie bei Zwerchhäuser und Gauben überschritten werden, sofern diese Überschreitung maximal ein Drittel der Gebäudelänge einnimmt.

Ausnahmen von den festgesetzten Traufhöhen können zugelassen werden, wenn es sich um An- und Umbauten an vorhandenen Gebäuden handelt, die bereits größere als die festgesetzten Traufhöhen aufweisen.

1.3.1.3 Maximale Gebäudehöhen (GH)
Die maximale Gebäudehöhe wird als Höchstmaß festgesetzt. Dabei wird gemessen zwischen dem Bezugspunkt und dem höchsten Punkt der Dachkonstruktion. Die zulässigen maximalen Gebäudehöhen sind den Nutzungsschablonen zu entnehmen.

Ausnahmen von den festgesetzten Gebäudehöhen können zugelassen werden, wenn es sich um An- und Umbauten an vorhandenen Gebäuden handelt, die bereits größere als die festgesetzten Gebäudehöhen aufweisen.

1.3.2 Grundflächenzahl GRZ
Die Obergrenze der Grundflächenzahl wird innerhalb des Mischgebietes auf 0,6 festgesetzt.

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO genannten Anlagen um 0,2 ist zulässig. Wasserdurchlässig gestaltete Beläge, wie Rasengittersteine, Drainpflaster oder ähnlich wasserdurchlässig gestaltete Materialien, werden nur zu 50 % auf die Grundflächenzahl angerechnet.

1.3.3 Geschossflächenzahl GFZ
Die zulässige Geschossfläche kann gemäß § 21a Abs. 5 BauNVO um die Flächen von unter der Geländeoberfläche hergestellten Garagen überschritten werden.

1.4 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen und überbaubare Grundstücksfläche (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

1.4.1 Baulinien (gem. § 23 Abs. 2 BauNVO)
Ausnahmsweise ist ein Zurückweichen von Bauteilen bis zu 2,50 m von der straßenseitigen Baulinie zulässig. Dabei ist der Bereich zwischen der Gebäudeaußenwand und dem Straßenraum (Vorgartenbereich) gestalterisch-baulich in den angrenzenden Straßenraum zu integrieren. Eine Errichtung von Einfriedungen in diesem Bereich ist unzulässig.

Überschreitungen der Baulinien mit untergeordneten Bauteilen im Sinne von § 23 BauNVO sind straßenseitig nur mit Eingangsüberdachungen und nur unter Freihaltung des Lichtraumprofils der angrenzenden Straßen zulässig.

1.4.2 Baugrenzen (gem. § 23 Abs. 3 BauNVO)
Die Baugrenzen werden entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung festgesetzt.

1.5 Flächen für Stellplätze und Garagen (§9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Oberirdische Stellplätze in Form von Garagen und Carports sind im Gebiet 2 nur innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

2 HINWEISE

Denkmalschutz
Einzeldenkmäler, Bauliche Gesamtanlagen und Denkmalzonen genießen Umgebungsschutz lt. § 4 Abs. 1 DSchG.

Nachfolgende Bauausführungsplanungen **auf der östlichen Seite der neuen Allee** sind - insbesondere in Material, Gestalt und Farbigkeit - wegen des Umgebungsschutzes mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.

Archäologische Funde
- Bei der Vergabe der vorbereitenden Baumaßnahmen (wie Mutterbodenabtrag) hat der Planungsträger bzw. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/ Bauherr, die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, mit der **Generaldirektion Kulturelles Erbe, Landesarchäologie, Speyer** zu gegebener Zeit (mind. 4 Wochen im Voraus) die Vorgehensweise und Terminierung der Arbeiten in Schriftform abzustimmen, damit sie diese überwachen können.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen (Mutterbodenabtrag) zur Vorbereitung der Baumaßnahmen gilt.
- Die Punkte sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen.

Boden und Baugrund
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Radonprognose
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches, in dem erhöhtes und lokal über einzelnen Gesteinshorizonten hohes Radonpotential ermittelt wurde.

Radonmessungen in der Bodenluft des Bauplatzes oder Baugebietes werden dringend empfohlen. Die Ergebnisse sollten Grundlage für die Bauplaner und Bauherren sein, sich für der Situation angepasste bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden.

Die Ergebnisse der Radonmessungen sollten dem **Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz** mitgeteilt werden, damit diese in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte von Rheinland-Pfalz beitragen.

Studien des Landesamtes für Geologie und Bergbau haben ergeben, dass für Messungen im Gestein/Boden unbedingt Langzeitmessungen (ca. 3 - 4 Wochen) not-wendig sind. Kurzzeit-messungen sind hierbei nicht geeignet, da die Menge des aus dem Boden entweichenden Radons in kurzen Zeiträumen sehr stark schwankt. Dafür sind insbesondere Witterungseinflüsse wie Luftdruck, Windstärke, Niederschläge oder Temperatur verantwortlich. Nur so können aussagefähige Messergebnisse erzielt werden. Es wird deshalb empfohlen, die Messungen in einer Baugebietsfläche an mehreren Stellen, mindestens 6/ha, gleichzeitig durchzuführen. Die Anzahl kann aber in Abhängigkeit von der geologischen Situation auch höher sein.

Die Arbeiten sollten von einem mit diesen Untersuchungen vertrauten Ingenieurbüro ausgeführt werden und dabei die folgenden Posten enthalten:

- Begehung der Fläche und Auswahl der Messpunkte nach geologischen Kriterien;
- Radongerechte, ca. 1 m tiefe Bohrungen zur Platzierung der Dosimeter, dabei bodenkundliche Aufnahme des Bohrgutes;
- Fachgerechter Einbau und Bergen der Dosimeter;
- Auswertung der Messergebnisse, der Bodenproben sowie der Wetterdaten zur Ermittlung der Radonkonzentration im Messzeitraum und der mittleren jährlichen Radonverfügbarkeit;
- Kartierung der Ortsdosisleistung (gamma);
- Interpretation der Daten und schriftliches Gutachten mit Bauempfehlungen.

Fragen zur Geologie im betroffenen Baugebiet sowie zur Durchführung der Radonmessung in der Bodenluft beantwortet gegebenenfalls das Landesamt für Geologie und Bergbau. Informationen zum Thema Radonschutz von Neubauten und Radonsanierungen können dem "Radon-Handbuch" des Bundesamts für Strahlenschutz entnommen werden.

Für bauliche Maßnahmen zur Radonprävention wenden Sie sich bitte an das **Landesamt für Umwelt (Radon@lfu.rlp.de).**

Vermeidung und Entsorgung von Bauabfällen
Verwertbare Bauabfälle sind wieder zu verwenden. Unbelasteter Bodenaushub ist soweit wie möglich auf dem Baugrundstück selbst unterzubringen. Eine Deponierung hat zu unterbleiben.

Schutz des Mutterbodens
Der bei Bauarbeiten anfallende Oberboden (Mutterboden) ist schonend zu behandeln und einer sinnvollen Folgenutzung zuzuführen. Auf § 202 BauGB „Schutz des Mutterbodens" und die DIN 18115, Blatt 2 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke", wird ausdrücklich hingewiesen.

Auffüllungen
Das Herstellen von durchwurzelbaren Bodenschichten richtet sich nach den Vorgaben des § 12 BBodSchV. für Auffüllungen zur Errichtung von technischen Bauwerken sind die LAGA-TR M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall" in ihrer neuesten Fassung zu beachten.

Für weitere Ausführungen wird auf die Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV der Länderarbeitsgemeinschaft Boden (LABO) und die ALEX-Informationsblätter 24 bis 26 (abrufbar unter www.mufv.rlp.de) hingewiesen.

Altlasten
Falls bei den Erschließungsarbeiten Altlasten angetroffen werden, so ist die untere Abfallbehörde sofort zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

Altlasten
Altlasten im Plangebiet sind derzeit nicht bekannt.

Versorgungsleitungen
Gemäß den geltenden technischen Regeln des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 sowie der DIN 1988 sind bei Baumpflanzungen ohne weitere Schutzmaßnahmen ein seitlicher Mindestabstand von 2,5 m zu bestehenden Versorgungsleitung zwingend einzuhalten.

Können die in den Richtlinien und Verordnungen geforderten Mindestabstände nicht eingehalten werden, sind in Absprache mit dem Versorgungsträger weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen.

Breitband - Leitungen
Zu beachten sind die im Bereich des Bebauungsplanes bereits verlegten sowie geplanten Leitungen eines Glasfasernetzes (Breitband-Infrastruktur).

Naturschutz / Freiflächengestaltung
Nicht bebaute oder befestigte Grundstücksflächen sollen gärtnerisch gestaltet werden. Nach Möglichkeit sollen vorhandene Bäume und Sträucher erhalten werden, wenn dies nicht möglich ist, sollen zeitnah entsprechende Ersatzpflanzungen erfolgen, um negativen kleinklimatischen, gestalterischen und landespflegerischen Auswirkungen entgegenzuwirken. Es sollen überwiegend einheimische standortgerechte Laubgehölze gepflanzt werden, Flächenversiegelungen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken, in bebauten Bereichen ist zusätzlich auf vertikale Begrünung zurückzugreifen.

Besonderer Artenschutz
Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten.

Die ausführenden Baufirmen sind bei Rodungs- und Abrissarbeiten zudem über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Baufeld (z.B. Vögel) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteckplätze zu sensibilisieren (z. B. Piepslaute etc.). Bei entsprechenden Funden sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten (z. B. Eidechsen- und Fledermausarten) unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsumsiedlungen fachgerecht vornehmen zu können.

Folgende Maßnahmen zur generellen Vermeidung von Eingriffen von wildlebenden Tierarten bzw. von Vogelbrut sind notwendig und im Rahmen der Baumaßnahmen zu beachten:

- Nach dem Bundesnaturschutzgesetz sind Gehölzrodungen - außer im Fall von Gefahrensituationen sowie im Zuge forstlicher Bewirtschaftung von Wäldern nach guter fachlicher Praxis - zeitlich begrenzt, um Vogelbruten und andere Baumbewohner (wie Fledermäuse) vor Störungen und vermeidbaren Verlusten zu schützen. Zum Schutz der im Wald lebenden europäischen Vogelarten, sowie anderen Tierarten ist die Rodungszeit im durch § 39 (5) 2 BNatSchG festgelegte Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September zu unterlassen.
- Zu erhaltende Bäume und Gebüsche und deren Wurzelraum sind zu ihrem Schutz vor eventuellen Beschädigungen durch Baumaschinen sowie zu ihrem langfristigen Erhalt abzusichern, beispielsweise durch die Errichtung von Bauzäunen.
- Zur Wiederherstellung der ökologischen Funktion sind zur Pflanzung möglichst gebietsheimische Strauch- und Baumarten regionaler Herkunft zu verwenden, um ein günstiges Nahrungsangebot für Vögel und Kleinsäuger bereit zu stellen.

GESETZESGRUNDLAGEN

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
  Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
  Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist.
- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
  Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 03. Dezember 2014 (GVBl. S. 245) geändert worden ist.
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 02. März 2017 (GVBl. S. 21) geändert worden ist.
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), die mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77) geändert worden ist.
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)**
  Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2016 (GVBl. S. 583) geändert worden ist.
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018 (GVBl. S. 92).
- **Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. März 2018 (GVBl. S. 55, 57) geändert worden ist.
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), das mehrfach durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
  In der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2005, zuletzt geändert durch § 50 des Gesetzes vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 295)

VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am	16.12.2015
2.	Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt am	08.01.2016
3.	Auslegungsbeschluss	30.11.2016
4.	Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis	12.12.2016 13.01.2017
5.	Prüfung der bei der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen am	22.02.2017
6.	2. Auslegungsbeschluss	24.03.2017
7.	2. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis	03.04.2017 21.04.2017
8.	Prüfung der bei der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen am	07.06.2017
9.	3. Auslegungsbeschluss	25.08.2017
10.	3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gleichzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom bis	04.09.2017 20.09.2017
11.	Prüfung der bei der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen am	17.10.2018
12.	Satzungsbeschluss am	17.10.2018

Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß nach §§ 1-10 BauGB durchgeführt wurde.

Kirchheimbolanden, den 06.11.2018

Klaus Hartmüller, Stadtbürgermeister

AUSFERTIGUNGSVERMERK
Der Bebauungsplan, bestehend aus
- Planurkunde vom Oktober 2018
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung
stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 06.11.2018

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde am 09.11.2018 im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden ortsüblich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung enthält den Hinweis, dass der Bebauungsplan nebst Begründung ab sofort, im Gebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 210 während der Dienststunden öffentlich ausliegt.

Mit der Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 09.11.2018 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 12.11.2018

Klaus Hartmüller, Stadtbürgermeister

ÜBERSICHTSLAGEPLAN ohne Maßstab

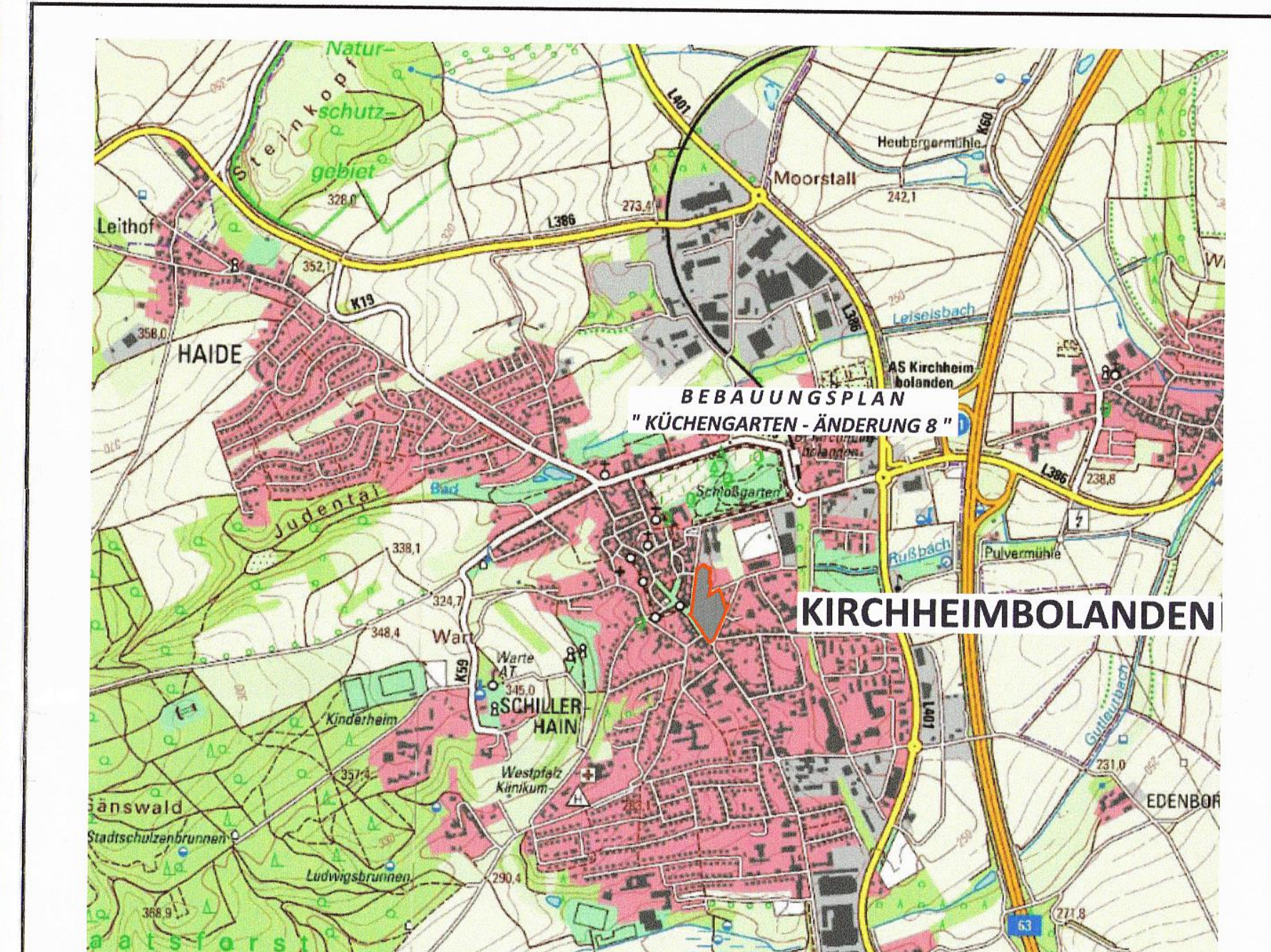

(c) Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: (c) Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz

WER PLÄNE HAT PLANT MIT UNS.
WSW & PARTNER

1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN

Projekt/Maßnahme/Objekt
BEBAUUNGSPLAN " KÜCHENGARTEN - ÄNDERUNG 8 ", STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

Auftraggeber
STADT KIRCHHEIMBOLANDEN

Inhalt
BEBAUUNGSPLAN - Planurkunde vom Oktober 2018

Gezeichnet/Datum	Geprüft/Datum	Maßstab	Blattgröße	Plan-Nr.
VATTER 11/16	STREY 11/16	1 : 1000	1.92/0.43	939-BP-Sc

Index	Änderungen	Geändert/Geprüft	Datum
a	Erneute Offenlage	VATTER / STREY	01.03.2017
b	Änderung der Nutzungsschablone 2, Zurücknahme der Baufenster	VATTER / STREY	23.06.2017
c	Erstellung Satzungsexemplar	VATTER / STREY	16.10.2018

WSW & PARTNER GMBH
Planungsbüro für Umwelt I Städtebau I Architektur
Hertelsbrunnenring 20 I 67657 Kaiserslautern I T 0631.3423-0 I F 0631.3423-200
kontakt@wsw-partner.de I www.wsw-partner.de